



132/ 2/3

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

9. November 1951.

Nr. 4695.

I. Die Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitet die speziellen Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 längs der dortigen Durchgangsstrasse mit dem Ersuchen, es möchten diese mit den dazugehörigen Einspracheakten geprüft und vom Regierungsrat genehmigt werden.

Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 6. April bis 7. Mai 1951. Innert nützlicher Frist reichte Herr Johann Ankli-Hofer, Zullwil, der sich gegen die Erstellung eines Trottoirs auf seiner Liegenschaft verwahrt, Einsprache ein. Da diese vom Einwohnergemeinderat auf gutlichem Wege nicht erledigt werden konnte, hatte sich die Einwohnergemeindeversammlung Zullwil mit derselben zu befassen. Diese lehnte unterm 30. August 1951 die Einsprache des Herrn Ankli gegen die Erstellung eines Trottoirs längs G.B. Zullwil Nr. 718 ab und hiess die aufgelegten Bebauungspläne mehrheitlich gut. Gegen diesen Beschluss erhob der Genannte am 13. September 1951 beim Regierungsrat Beschwerde. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er sich mit einer Strassenbreite von 6,50 m einverstanden erklären könne, weil der heutige Verkehr dies erfordere. Dagegen könne er für die Errichtung eines Trottoirs vor seinem Hause unter keinen Umständen Land abtreten, weil ihm dadurch jeder Ablagerungsplatz vor dem Hause genommen werde. Bei seiner Liegenschaft handle es sich um die engste Stelle. Deshalb hätten Staat und Private aufeinander Rücksicht zu nehmen und einen Interessenausgleich zu suchen.

II. Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. August wurde Herrn Johann Ankli am 1. September zugestellt. Die Beschwerde datiert vom 13. September 1951, sodass die Beschwerdefrist eingehalten wurde. Die Legitimation zur Beschwerdeführung ist unbestritten; auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

Es leuchtet ein, dass in einem Landwirtschaftsbetrieb ein Bedürfnis nach einem angemessenen Ablagerungs- und Vorplatz besteht. Im vorliegenden Falle muss aber von der Tatsache aus gegang-

gen werden, dass im alten Zustand das in Aussicht stehende Trottoirareal aus einem Bachbett bestand, welches überdeckt wurde. Es ist nie daran gezweifelt worden, dass dieses Areal öffentlichen Charakter hat, wenn auch seitens des Staates nichts dagegen eingewendet wurde, dass dieses Terrain vom Beschwerdeführer gelegentlich als Ablageplatz benützt wurde. Dass Herr Ankli heute keinen Anspruch mehr auf Belassung des genannten Landstreifens als Hausplatz geltend machen kann, steht ausser jedem Zweifel. Gerade die engen Verhältnisse gebieten an der betreffenden Stelle, dass ein Trottoir ausgebaut wird. Das Bedürfnis, dem Fussgängerverkehr einen gesonderten Landstreifen frei zu halten, ist nirgends so akut, wie gerade an der genannten Stelle. Da die öffentlichen Interessen der Verkehrsübersicht nach einer solchen Lösung rufen, müssen die Privatinteressen der Anlieger in den zweiten Rang zurückversetzt werden, d.h. sie müssen vor den allgemeineren Interessen weichen. Es mag sein, dass durch den Ausbau dieser Strassen und die Errichtung eines Trottoirs, durch welches der Verkehr um die Liegenschaft des Beschwerdeführers eingeengt wird, eine gewisse Benachteiligung in der Betriebsführung entstehen und eine bestimmte Entwertung der fraglichen Liegenschaft zur Folge haben kann. Der Staat als Strasseneigentümer könnte aber hiefür weder verantwortlich noch entschädigungspflichtig erklärt werden, weil dem Beschwerdeführer durch die Inanspruchnahme des streitigen Areals kein Recht entzogen wird. Auf das Beschwerdebegehren kann deshalb nicht eingetreten werden, und die Beschwerde ist abzuweisen.

III. Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Herrn Johann Ankli-Hofer in Zullwil vom 13. September 1951 gegen den Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 30. August 1951, die speziellen Bebauungspläne Nrn. 1 und 2 längs der Kantonsstrasse betreffend, wird als unbegründet abgewiesen.

2. Den speziellen Bebauungsplänen Nrn. 1 und 2 längs der Kantonsstrasse ab Meltingerbrücke bis Hollensteinbruch in Zullwil, welche vorschriftsgemäss öffentlich aufgelegt und von der Gemeindeversammlung am 30. August 1951 gutgeheissen wurden, wird die Genehmigung erteilt.

3. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebühr von Fr. 10.-- nebst den Ausfertigungskosten zu bezahlen.

4. Der gemäss RRB Nr. 405 vom 20. Januar 1939 rechtskräftig erklärte Projektplan für die Strassenkorrektur in Zullwil wird, soweit sich dieser auf die Umfahrungsstrasse bezieht und soweit derselbe mit den neuen Plänen im Widerspruche steht, ausser Kraft gesetzt.

Entscheidunggebühr	Fr. 10.--
Ausfertigungskosten	" 3.--

Total Fr. 13.--, zahlbar durch den Beschwerdeführer;

Genehmigungstaxe	Fr. 10.--
Publikationskosten	" 14.--

Total Fr. 24.--, zahlbar durch die Einwohnergemeinde
----- Zullwil.

(Staatskanzlei Nr. 1365) N.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (2), Rubr. 78.2.4, mit Akten.
Kant. Tiefbauamt (2), mit je 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Kant. Hochbauamt (2), mit je 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Kreisbauamt III, Dornach (2), mit je 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zullwil (2), mit Akten und je 1 genehmigtem Bebauungsplan.
Herrn Johann Ankli-Hofer, Zullwil (Nachnahme).
Amtsblatt, Dispositiv Ziff. 2.

Finanzverwaltung

